

**Satzung der Samtgemeinde Zeven
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven
(Straßenreinigungssatzung) vom 07.06.2001**

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Absatz 2 und 72 Absatz 1 Nummer. 6 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1999 (GVBl. Seite 74) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Seitenstreifen, Sommerwege, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße abgetrennt sind, sowie den Eigentümern von Grundstücken, die von einer Straße erschlossen werden, ohne unmittelbar an diese Straße anzugrenzen (Hinterlieger).
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten sowie Personen, denen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein Wohn- oder Nutzungsrecht gewährt wurde (§ 1093 BGB oder §§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Den Reinigungspflichtigen verbleibt aber die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der übrigen in Absatz 2 genannten Straßenteile.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fußgängerzone Zeven (Anhang) auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.
Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden beim Ordnungsamt der Samtgemeinde eingesehen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven vom 30.06.1999 außer Kraft.

Zeven, den 18.06.2001

gez.
Weigel
Bürgermeister

(L.S.)

gez.
Rieken
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht am 15.12.2001 in der Zevener Zeitung

**Anlage zu § 1 Absatz 5
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Zeven**

Stadt Zeven

Am Bahnhof
Am Markt
Auf dem Quabben
Auf der Worth
Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)
Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)
Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)
Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)
Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)
Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)
Gustav-Adolf-Straße
Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)
Kattrepel
Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende,
rechtsseitig durchgehend)
Labesstraße (abknickend auf die Kivinanstraße)
Lindenstraße
Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis
einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“
Poststraße
Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun/Gustav-Adolf-Straße)
Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg – Bremervörde,
rechtsseitig durchgehend)

**Anlage zu § 1 Absatz 6
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Zeven**

Stadt Zeven

Lange Straße
Schulstraße
Straße ohne Namen
Einmündungsbereich Kirchhofsallee
Einmündungsbereich Kattrepel
Einmündungsbereich Am Mittelteich
Vitus-Platz
Am Markt (Gaußplatz)